

Stellungnahme der Kindernothilfe zur Registrierungspflicht von Spenderdaten gemäß des ab 1. Januar 2022 gültigen Lobbyregistergesetzes:

Lobbyregistergesetz – Was ist das?

Am 1. Januar 2022 ist das Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wird ein neuer Regelungsrahmen für das Miteinander von Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft geschaffen. Ziel ist es, eine öffentlich zugängliche Transparenz in Bezug auf Kontakte zu Bundesregierung und Bundesministerien herzustellen. Jede natürliche oder juristische Person (z.B. Unternehmen, Verbände, Organisationen), die eine Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung ausübt, um im demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess mitzuwirken, ist verpflichtet, sich im Lobbyregister des Deutschen Bundestages zu registrieren und eine Reihe von Angaben zu machen, u.a. zu den Interessens- und Tätigkeitsbereichen und den Beschäftigten, die in der Interessensvertretung tätig sind.

Das neue Gesetz betrifft – wie viele andere Organisationen der Zivilgesellschaft – auch die Kindernothilfe.

Lobbyarbeit für Kinderrechte

Denn die Kindernothilfe versteht sich auch als Interessenvertreterin für die Rechte der Kinder: Kinderrechte weltweit zu schützen und zu verwirklichen ist unser Anliegen. Um die entscheidenden Rahmenbedingungen für die Verwirklichung von Kinderrechten mit zu gestalten, setzt sich die Kindernothilfe deshalb seit mehr als 30 Jahren – flankierend zu ihrer Projektarbeit – auch auf politischer Ebene im Rahmen ihrer Anwaltschaft (Advocacy) für die Belange von Kindern und ihren Rechten ein. „Jedem Kind eine Stimme, die gehört wird!“ – das ist das Ziel unserer Advocacy-Arbeit.

Mit eigenen Kampagnen und Bündnissen wirken wir national und international auf politisch Verantwortliche, Verbände, Regierungsstellen und andere für Kinderrechte bedeutsame Akteure ein, damit sie sich für die Belange von Kindern und Jugendlichen in Entwicklungsländern einsetzen. Wir suchen den Austausch mit Politikerinnen und Politikern, um auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und sie in ihrer Entscheidungsfindung oder bei der Formulierung von Gesetzentwürfen zu unterstützen.

Die Kindernothilfe fordert: Ja zu Transparenz – Nein zu Veröffentlichung von Spenderdaten

Die Kindernothilfe begrüßt ausdrücklich die dem Lobbyregistergesetz zugrundeliegende Forderung nach Transparenz und Offenheit und ist öffentlicher Rechenschaft bezüglich Spendenwerbung und Mittelverwendung verpflichtet.

Unter anderem ist die Kindernothilfe

- Mitglied von Transparency International Deutschland
- Träger des DZI Spenden-Siegels jährlich seit 1992
- mehrfach mit dem Transparenzpreis der renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers ausgezeichnet worden.

Die Kindernothilfe verweigert jedoch die Angaben zu Spenden und Zuwendungen, die nach § 3, Abs. 1, Nr. 7 des Lobbyregistergesetzes gefordert werden, da dies die Meldung und damit die Veröffentlichung der Namen und Wohnorte einer Vielzahl von Spender:innen umfassen würde.

Durch den regelmäßigen und intensiven Austausch mit unseren Unterstützer:innen wissen wir, dass die große Mehrheit aus datenschutzrechtlichen Erwägungen einer Meldung ihrer Namen und Wohnorte nicht zustimmen und deshalb zukünftig auf eine Spende verzichten würde. Dies kann zu signifikanten Finanzierungslücken unserer weltweiten Projektarbeit für benachteiligte Kinder führen.

Gemeinsam mit anderen betroffenen zivilgesellschaftlichen Organisationen arbeitet die Kindernothilfe an Lösungen für die wünschenswerten Transparenzanforderungen des Lobbyregistergesetzes, welche den Schutz von Spenderdaten gewährleisten und die wirksame Arbeit der Zivilgesellschaft berücksichtigen und unterstützen.